



Satzung des Vereins Classic Days

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

Der Verein führt den Namen „Classic Days e.V.“. Er ist im Vereinsregister eingetragen. Der Sitz des Vereins ist in Grevenbroich. Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.



§ 2 Zweck und Ziele des Vereins

(1) Der Verein verfolgt gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, nämlich die generationsüber-greifende Belegung, Förderung und Unterstützung automobil- und motorrad-historischer sowie motorsportlicher Aktivitäten und Veranstaltungen.

(2) Ziel des Vereins ist insbesondere die Vorbereitung und Durchführung von „Classic Days“ Veranstaltungen zur Etablierung familienfreundlicher Klassikerevents für die Region.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins und sind ausschließlich ehrenamtlich für Vereinszwecke tätig.

(5) Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder Aufwandsentschädigungen begünstigt werden.

(6) Der Vorstand des Vereins ist ehrenamtlich tätig und erhält für seine Vorstandsarbeit keine Vergütung oder Bezüge. Ein Aufwandsersatz-Anspruch besteht allerdings.

(7) Der Verein beteiligt sich an der Classic Days Oldtimer und Motorsport GmbH.

(8) Der Verein genehmigt dem Vorstand die Classic Days Oldtimer und Motorsport

GmbH zur Durchführung von Veranstaltungen zu beauftragen. Zu diesem Zweck schließt der Verein mit der Classic Days Oldtimer und Motorsport GmbH einen Vertrag, der mit besonderen Kündigungsrechten ausgestattet ist.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Ordentliche Mitgliedschaft

Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden.

(2) Ehrenmitgliedschaft

Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit. Sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.

Ehrenmitglieder haben keine Rechte vergleichbar mit denen der ordentlichen Vereinsmitglieder – vor allen Dingen kein Stimmrecht. Sie werden demnach auch nicht zu Mitgliederversammlungen eingeladen. Sie zahlen auch keinen Mitgliedsbeitrag.

(3) Fördermitgliedschaft

a) Fördermitglied können natürliche und juristische Personen werden, die den Verein bei der Erreichung seiner Ziele in jeder geeigneten Weise fördern wollen.

b) Die Fördermitgliedschaft ist beim Vorstand zu beantragen.

c) Die Fördermitgliedschaft richtet sich in der Höhe des Beitrages nach der aktuellen Liste für die Staffelung „Beiträge zur Fördermitgliedschaft“.

d) Die Fördermitgliedschaft wird durch Bestätigung des Vorstandes und Aufnahme in eine fortlaufend nummerierte Liste wirksam.

e) Das Fördermitglied darf während der Wirksamkeit seiner Mitgliedschaft diesen Status nach Absprache mit dem Vorstand zu Werbezwecken verwenden. Weitere Rechte ergeben sich aus der Fördermitgliedschaft nicht.

(4) Freunde der Classic Days

Freunde der Classic Days können nur natürliche Personen werden, die dem Verein als „Freunde“ beitreten. Diese Mitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

§ 4 Aufnahme in den Verein

(1) Es ist ein schriftlicher Antrag auf Mitgliedschaft beim Vereinsvorstand zu stellen.

Dieses gilt nicht für die Gründungsmitglieder. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand mit mindestens zwei Vorstands-Mitgliedern. Die Gründe müssen dem Antragsteller im Falle einer Ablehnung nicht bekannt gegeben werden.

(2) Die Mitgliedsrechte beginnen mit dem Eingang des Jahresbeitrages.

§ 5 Beitrag

Der Club erhebt zu Bestreitung seiner Auslagen von seinen Mitgliedern Beiträge, deren Höhe und Zahlungsweise die Mitgliederversammlung jährlich festlegt. Sind mehrere Personen, die in einem gemeinsamen Haushalt leben Mitglied im Verein, wird der Beitrag von einem dieser Mitglieder erhoben. Es ist den beiden Personen aber auch freigestellt je Person den Mitgliedsbeitrag in voller Höhe zu zahlen.



§ 6 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit deren Auflösung;
- b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den Vorstand „zu Händen des Vorsitzenden“ (diese ist jedoch nur zum Schluss eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig);
- c) durch Beschluss des Vorstandes, wenn das Mitglied den fälligen Betrag nicht bezahlt;
- d) durch Ausschluss aus dem Verein.

(2) Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören.

Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied per Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Das betroffene Mitglied kann innerhalb einer Frist von 1 Monat ab Zugang schriftlich Widerspruch beim Vorstand zu Händen des Vorsitzenden einlegen. Über diesen Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig mit 2/3-Mehrheit. Macht das Mitglied vom Recht des Widerspruchs innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschluss.

(3) Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung der noch bestehenden Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Besonderen Vertreter.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.

(2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen durch persönliche Einladung schriftlich oder in elektronischer Form einzuberufen. Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

(3) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, falls das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmt. Sie entscheidet regelmäßig durch einfache Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Satzung des Vereins Classic Days

Die Versammlung wird vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter geleitet. Die Mitgliederversammlung kann einen anderen Versammlungsleiter wählen. Sie soll einen anderen Versammlungsleiter wählen, wenn die Besorgnis der Befangenheit besteht.

(4) Der Vorsitzende hat zur Mitgliederversammlung einzuladen, wenn dies mindestens 1/4 der Mitglieder des Vereins unter schriftlicher Angabe des Grundes verlangen. In diesem Fall hat der Vorsitzende innerhalb eines Monats die Mitgliederversammlung einzuberufen.

Der Vorstand kann jederzeit mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen eine Mitgliederversammlung einberufen.

(5) Die Mitgliederversammlung

- a) entscheidet über die Beitragsfestsetzung,
- b) wählt den Vorstand, die Besonderen Vertreter und bis zu 2 Kassenprüfer,
- c) nimmt die Berichte der Kassenprüfer entgegen,
- d) entscheidet über die Entlastung des Vorstands und der Kassenprüfer,
- e) entscheidet über den endgültigen Ausschluss eines Mitglieds nach dieser Satzung,
- f) entscheidet in den Fällen des § 12, Kassenprüfung und § 13, Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins dieser Satzung.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus drei bis fünf Mitgliedern.

(2) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorsitzenden, zwei Stellvertreter, den Schatzmeister und den Schriftführer. Die Zusammenlegung von Vorstandsämtern ist zulässig, jedoch nur in der Weise, dass ein Stellvertreter zugleich Schatzmeister und der andere Stellvertreter zugleich Schriftführer ist.

(3) Vorstand im Sinn des § 26 BGB sind der Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden, der Schatzmeister und der Schriftführer. Der Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten den Verein gemeinsam. Der Vorstand vertritt den Verein nicht in Zusammenhang mit der Ausführung von

Stimmrechten für Anteile des Vereins an der Classic Days Oldtimer und Motorsport GmbH. Hierfür werden drei Besondere Vertreter gewählt.

(4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des

Satzung des Vereins Classic Days-Vorstands während der Amtsperiode aus, beruft der Vorstand mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen eine Mitgliederversammlung ein, die ein Ersatzmitglied für den Vorstand nachwählt.

(5) Der Vorstand darf keine Verpflichtungen für satzungsfremde Zwecke eingehen. Er darf auch keine Verpflichtungen eingehen, die die Mittel des Vereins übersteigen.

(6) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

§ 10 Besondere Vertreter

(1) In der Classic Days Oldtimer und Motorsport GmbH wird der Verein nicht vom Vereinsvorstand, sondern von drei Besonderen Vertretern vertreten.

(2) Die Besonderen Vertreter des Vereins vertreten den Verein in der Classic Days Oldtimer und Motorsport GmbH durch mehrheitliche Entscheidung.

(3) Die Besonderen Vertreter des Vereins werden von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt.

§ 11 Protokolle

Über jede Mitgliederversammlung und Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu fertigen. Es ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 12 Kassenprüfung

In der Jahreshauptversammlung sind zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand an-gehören dürfen, für die Dauer von zwei Jahren zu wählen. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung sowie die Mittelverwendung zu prüfen und einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben in der Mitgliederversammlung die Vereinsmitglieder über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 13 Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins

(1) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dabei müssen Satzungsänderungsanträge oder der Antrag auf Auflösung des Vereins als besondere Tagesordnungspunkte der Einladungen zur Mitgliederversammlung ausgewiesen sein.

(2) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Vereinsmitglieder beschlossen werden. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Vereins beschlossen werden, sofern das Gesetz keine andere Mehrheit verlangt.



§ 14 Anfall des Vereinsvermögens bei Auflösung

Bei Auflösung des Clubs oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Clubs an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Förderung des historischen Motorsports.

§ 15 Gerichtsstand / Erfüllungsort

Der Gerichtsstand und Erfüllungsort ist, soweit die Gesetze für Einzelfälle nichts anderes bestimmen, der Sitz des Vereins.

Bontenbroich, 14. Oktober 2013